Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Berlin SW. 48
Wilhelm-Straße Nr. 32.
Fernsprecher:
Redaktion: Amt VI, 8394. • Expedition: Amt VI, 8248.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint wochentäglich Abends und am Sonntag Morgen. Der Abonnementspreis ist für das Deutsche Reich vierteljährlich Mark 4.—, für das Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag. Abonnements werden bei allen Postanstalten angenommen. Für Berlin abonniert man bei den Zeitungsspeditoren und bei der Expedition der Zeitung.

Inserate nehmen die Expedition der Zeitung und alle Inseratenbureaus zum Preise von 40 Pf. für die sechsgespaltene Petitzeile und von Mark 1,25 für die viergespaltene Petitzeile entgegen. Zuſendungen für den Inseratenteil sind an die Expedition, für den redaktionellen Teil an die Redaktion zu adressieren. Unfrankierte Zuſendungen werden nicht aufbewahrt.

Nr. 262. [48. Jahrgang.] Freitag den 6. November 1908. [48. Jahrgang.] Nr. 262.

Berlin, den 5. November.

Rundschau im Auslande.

Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Aus Anlaß des Besuches des Kaisers in Oesterreich schreibt das Wiener Fremdenblatt:

„Kaiser Franz Josef, der stets eine ideale Auffassung von den Pflichten der Freundschaft gehabt hat, wird lebhafte Genugtuung empfinden, daß ihm gerade jetzt durch den Besuch des Deutschen Kaisers erwünschte Gelegenheit geboten wird, die Unerschütterlichkeit seiner freundschaftlichen Gesinnung in einem festen Händedruck auszusprechen. Die Erörterung über das in London veröffentlichte Kaiserinterview erstreckt sich auch auf eine Frage, in der ein Urteil abzugeben die österreichisch-ungarische Monarchie in besonderem Maße befugt ist. Unsere Politiker, die seit Jahrzehnten mit den Trägern der deutschen Politik in innigstem Verkehr stehen, können mit gutem Gewissen bestätigen, daß keiner von den Vorwürfen, die gegen die deutsche Politik erhobenen Vorwürfen weniger berechtigt ist, als gerade der Vorwurf der Unzuverlässigkeit. Wir setzen das vollste Vertrauen in die deutsche Politik und wünschen, auch künftig unser Verhältnis zu Deutschland durch die ganze Tiefe und den ganzen Umfang dieses Vertrauens bezeichnet zu sehen. Kaiser Wilhelm war uns immer ein treuer Verbündeter, und unsere Bündnistreue hat auf deutscher Seite stets volle, nicht enzyklopädisch, sondern gediegen, Wert gefunden. Weil Fürst v. Bülow in den acht Jahren seiner Kanzlerschaft stets in diesem Sinne gewirkt hat, freut es uns, daß auch der jüngste Zwischenfall nicht vermochte, das Verhältnis zwischen Kaiser Wilhelm und seinem Kanzler zu trüben. Sowohl für die Behandlung der deutsch-englischen Beziehungen als auch für die anderen Gebiete der internationalen Politik ist Stetigkeit in der Leitung der deutschen Reichsgeschäfte gerade in diesem Augenblicke besonders wünschenswert. Ein Fortfall der Garantien, die durch die bewährte, bis korrekte und aufrichtige Politik Bülows gegeben sind, wäre besonders zu bedauern."

Das Deutsche Volksblatt in Wien veröffentlichte vor einigen Tagen eine Betrachtung, in deren Verlauf es auf den Versuch eines Berliner Blattes hinwies, das Gewicht des Bündnisses Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn im Interesse der Weltmächte zu reduzieren. Weiter heißt es:

„So scharf eine solche Fälschung der öffentlichen Meinung im Deutschen Reiche verurteilt werden muß, so können wir anderseits doch aus diesen Treibereien die befriedigende Erkenntnis schöpfen, daß das deutsch-österreichische Bündnis, beziehungsweise der mitteleuropäische Dreibund weit besser funktioniert als der Bund der Westmächte mit Rußland. Es zeigt sich eben wiederum, daß das deutsch-österreichische Bündnis ein ganz eigenartiges und ganz anderes Gebilde ist als momentanen Bedürfnissen entsprungene Bündnisse, daß ihm eine historische Notwendigkeit zu Grunde liegt, der um so besser entsprochen wird, als sich ihr auch die innige persönliche Freundschaft zugesellt, die die Monarchen und Dynastien der beiden verbündeten Reiche in unerschütterlicher Treue zu einander verbindet. — Der Deutsche Kaiser wird in den nächsten Tagen ganz inkognito zum Besuch bei Kaiser Franz Josef eintreffen, und die Bevölkerung wird keine Gelegenheit haben, ihn offiziell zu begrüßen, allein sie freut sich seines Kommens als des treuen Freundes unseres Kaisers und der Monarchie, der in der jüngsten Phase der Weltpolitik keinen Augenblick zögerte, vorhin zu treten, wo ihn sein Herz, seine Bundespflicht und auch das Interesse seines Volkes rief. Ein englisches Blatt glaubte mit Bezug auf die vielbesprochenen Aeußerungen des Deutschen Kaisers denselben als einen „unsicheren Partner" bezeichnen zu müssen. Wir in Oesterreich-Ungarn haben das nicht gefunden. Uns war Kaiser Wilhelm II. immer ein treuer, ein sicherer Partner, weil auch Oesterreich-Ungarn gegenüber Deutschland es immer war."

Deutschland und die Pariser Presse.

Ein Berliner Telegramm der Kölnischen Zeitung führt aus, leider habe es Deutschland als ob der Pariser Presse Ruhe und Ueberlegung in einem Grade abhanden komme, der aus sachlichen Gründen sehr bedauert werden müsse, da man von deutscher Seite ernstlich trachte, den Casablanca-Fall in anständiger Weise gütlich beizulegen. Weiter führt die Kölnische Zeitung aus, die phantasievolle Schilderung des Matin von deutschen Intrigen lohne keine ernsthafte Widerlegung, ebenso die Meldung des Echo de Paris, nach der der deutsche Botschafter in Konstantinopel chiffrierte Depeschen des Sultans an Izzet Pascha und Munir Pascha sende und ebensolche Antworten empfange. Interessant an letzterer Meldung sei höchstens, zu sehen, zu welchen Mitteln man greife, um Deutschland in den Augen der Jungtürken zu verdächtigen.

Ueber Aeußerungen französischer Zeitungen zum gegenwärtigen Stande der Casablanca-Angelegenheit wird unter dem 4. d. M. berichtet: Verschiedene Blätter beschäftigen sich heute neuerdings sehr eingehend mit dem Zwischenfall von Casablanca und kritisieren scharf den deutschen Standpunkt, wonach vor einer schiedsgerichtlichen Entscheidung über die Rechtsfrage Frankreich für die gegen den deutschen Konsulatsbeamten verübte Gewalt das Bedauern aussprechen, während die deutsche Regierung ihrem Konsul in Casablanca einen Tadel erteilen soll.

Der Figaro schreibt: Was ist ein Tadel, also ein Tadel der inneren Disziplin, im Vergleich zu den Entschuldigungen, die Frankreich einem fremden Staate ausdrücken soll? Gewiß, wenn, wie manchmal, es auch sei, ein Schiedsrichter sich gegen die französische Auffassung aussprechen sollte, würde Frankreich den Schiedsspruch ehrlich hinnehmen. Aber warum sollen wir im voraus zugeben, daß die Agenten Deutschlands in Casablanca wahrheitsliebend, wie die Agenten Frankreichs Lügner sind? Aus welchen Gründen lehnt Deutschland es ab, daß ein Unparteiischer und berufener Dritter zwischen den Behauptungen und Widersprüchen entscheidet? Welcher andere Grund kann vorliegen als der, daß man auf Kosten der französischen Ehre einen Erfolg erlangen und daß man eine Demütigung aufzuerlegen will, ähnlich derjenigen, die Frankreich vor drei Jahren widerfahren ist! Es ist nicht nötig, daß die öffentliche deutsche Meinung einen derartigen Standpunkt einnimmt. Was die Meinung bei an dem Streit unbeteiligten Zuschauern betrifft, so kann sie nicht zweifelhaft sein. Die Allemanden erwarten von der französischen öffentlichen Meinung eine neue Schwäche, aber sie vergessen, daß die französische öffentliche Meinung eher eine Torheit zu sühnen als von neuem zu begehen hat. Das Land, welches sich seinen Feinden hält, kann sich nicht auf die Kaltblütigkeit und auf den verschönlichen, gewandten Geist des Ministers Pichon verlassen, um eine gütliche Lösung zu erlangen. Aber es würde der Regierung neue Opfer der Würde Frankreichs nicht vergessen.

In ähnlicher Weise drücken sich andere Blätter aus.

Journal des Débats schreibt: Wir bedauern tief die Aenderung der Haltung Deutschlands. Wir wollen dieselbe nicht mit anderen neuen Ereignissen in Zusammenhang bringen. Nach unserer Ansicht dürfte zwischen Deutschland und Frankreich die allgemeine europäische Politik niemals mit laufenden Angelegenheiten verquickt werden. So fest wir an unserem Bündnis- und Gartenfestsystem hängen, so bereit sind wir unterseits, mit Deutschland im allerzufriedigsten und freundschaftlichsten Geiste die Fragen zu behandeln, welche täglich zwischen zwei großen Ländern auftauchen. Das ist das beste Mittel, die Höflichkeit und die Ausgestaltung der gegenseitigen Beziehungen zu sichern. Auch die Ruhe Europas kann dadurch nur gewinnen. Wir wollen hoffen, daß der neue Zwischenfall nicht ein neues Mittel bilden soll, um einen Druck auf die allgemeine Politik Frankreichs auszuüben.

Zur Präsidentschaftswahl in Amerika

liegen folgende weiteren Meldungen vor:

New York, 4. November. Die Südstaaten haben geschlossen für Bryan gestimmt.

New York, 4. November. Mit den Nachmittags vorliegenden Meldungen aus bisher zweifelhaften Staaten wird die Zahl der für Taft abgegebenen Elektoralstimmen auf 302, für Bryan auf 181 berechnet.

Aus Konstantinopel

wird unter dem 4. d. M. berichtet: Dem Amtsblatt zufolge haben nach Meldungen aus dem Wilajet Adrianopel Kundgebungen in Guermuldschina, die die Bevölkerung veranstaltet hatte, weil sie gewisse Beamte nicht haben wollte, aufgehört. Zurzeit herrscht Ruhe; Meldungen über neue Vorfälle sind nicht eingetroffen. Trotzdem hat der Gouverneur erneut befohlen, Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen. Nach mündlicher Auskunft bei der Pforte sind die Vorfälle auch auf die Wahlen zurückzuführen.

Da für das mit dem französischen Dampfer Memphis und dem griechischen Dampfer Manotia in Saloniki eingetroffene und für Serbien bestimmte Kriegsmaterial (198 Geschütze und 500 Geschosse für jedes Geschütz) von der Türkei die Durchfuhrbewilligung bisher nicht erteilt worden ist, ist mit der Ausladung vorläufig aufgehört worden.

Serbien.

Belgrad, 4. November. In der heute Vormittags abgehaltenen geheimen Skupschtinasitzung wurde der Bericht der Regierung über die gegenwärtige Lage mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, wobei von neuem die volle Uebereinstimmung der Skupschtina mit der Haltung der Regierung festgestellt wurde.

Der König der Hellenen in Wien.

Der König der Hellenen ist am Mittwoch abend in Wien eingetroffen, um dem Kaiser seine Glückwünsche zum Regierungsjubiläum zu überbringen, und ist am Bahnhofe vom Kaiser, den in Wien weilenden Erzherzögen, der Generalität, dem Stathalter und dem Personal der griechischen Gesandtschaft empfangen worden.

Zu Ehren des Königs fand am Abend in der Hofburg ein Galadiner statt, an dem teilnahmen: Kaiser Franz Josef, der König der Hellenen, die Erzherzöge Franz Salvator und Friedrich, der griechische Gesandte Manos, der englische Botschafter Goschen, der Minister des Aeußern Frhr. v. Aehrenthal, Ministerpräsident Frhr. v. Beck sowie die übrigen Minister, die Hof-, Staats- und militärischen Würdenträger. Während des Diners wechselten die Monarchen Trinksprüche.

Reisen des schwedischen Königspaares.

Der König und die Königin von Schweden werden, wie aus Stockholm telegraphiert wird, am 12. November Abends von Malmö über Hamburg und Köln nach England abreisen. Nach dem Besuch in England und Frankreich begibt sich das Königspaar nach Baden, um am 3. Dezember der Feier des 70. Geburtstages der Großherzogin Luise beizuwohnen. Von Baden reisen der König und die Königin nach Wien, um dem Kaiser Franz Josef einen offiziellen Besuch abzustatten. Die Rückkehr nach Stockholm erfolgt voraussichtlich am 7. Dezember.

Die amerikanische Flotte in China.

Aus Amoy, den 5., meldet die Deutsche Kabelgramm-Gesellschaft: Die amerikanische Flotte ist nach Manila abgegangen. Der Empfang war äußerst herzlich, und Admiral Emory hat zahlreiche Telegramme von Gouverneuren und Notabeln aus allen Teilen des Landes erhalten. Von amerikanischer wie von chinesischer Seite wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß der Besuch zur Stärkung der guten Beziehungen zwischen beiden Ländern beitragen werde; die Bündnisfrage ist unberührt geblieben.

Die chinesisch-tibetanischen Beziehungen.

Kalkutta, 4. November. Wie das Reutersche Bureau erfährt, ist es zwischen dem chinesischen Amban zu Lhasa und den Lamas zu einem Streit gekommen, der durch einen Bericht des Amban nach Peking veranlaßt worden ist, in dem er aussführte, daß die dreigehntausend Lamas, die auf Staatskosten in den Klöstern leben, eine große Ausgabe für den Staat bedeuteten, und daß es besser wäre, sie durch Soldaten zu ersetzen.

Peking, 5. November. Aus Tibet wird von dem chinesischen Amban in Lhassa ein Sieg der kaiserlichen Truppen über die Tibetaner gemeldet. Diese sollen auseinandergesprengt worden sein.

Peking, 5. November. Die Regierung will die fernere Mitwirkung des Dalai Lamas bei den Reformen in Tibet ausschalten und seine Befugnisse einschränken.

Kleinere politische Nachrichten.

Aus Kalkutta meldet das Reutersche Bureau: Die Zeitung Yuganiar, die in Kalkutta zweimal verboten wurde, erscheint jetzt in der französischen Niederlassung Chandernagor. Sie fordert die Bengalen zur Auswanderung nach Europäer auf und sagt, der einzige Abonnementspreis, den sie verlange, sei, daß ihr jeder Leser das Haupt eines Europäers bringe. Es ist noch unbekannt, welche Maßnahmen die französische Verwaltung demgegenüber ergreifen wird.

Der Gesetzentwurf über Haftung für Amtspflichtverletzungen.

Dem Abgeordnetenhause ist vom Finanzminister und vom Justizminister der Entwurf eines Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt nebst Begründung vorgelegt worden. Der Gesetzentwurf besagt:

§ 1. Verletzt ein unmittelbarer Staatsbeamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat. — Für die Verantwortlichkeit des Beamten bestehen dadurch ausgeschlossen, weil er den Schaden im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat, so hat gleichwohl der Staat den Schaden zu ersetzen, wie wenn dem Beamten Fahrlässigkeit zur Last fiele, jedoch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert. — Die Verantwortlichkeit des Staates ist ausgeschlossen bei solchen Amtshandlungen, für welche der Beamte Gebühren lediglich von den Beteiligten zu beziehen hat.

§ 2. Wird der Staat auf Grund der Vorschrift des § 1 Abs. 1 in Anspruch genommen, so finden auf die Feststellung, ob der Beamte sich einer Gesetzesübertretung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat, die für den Fall der Verfolgung des Beamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 3. Der Staat kann von dem Beamten Ersatz des Schadens verlangen, den er durch die im § 1 Abs. 1 bestimmte Verantwortlichkeit erleidet. Der Ersatzanspruch verjährt in den Fristen und Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Staate anerkannt oder dem Staate gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung: 1. auf die für den Dienst eines Kommunalverbandes angestellten Beamten mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Staates der Kommunalverband tritt; 2. auf die Lehrer und die Lehrerinnen eines Schulverbandes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Staates der Schulverband tritt. Einem Kommunalverbande stehen gleich die Gutsbezirke, die Amtsbezirke und die zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten gebildeten Zweckverbände. — In Standesamtsbezirken, die aus mehreren Gemeinden gebildet sind, trifft die Verantwortlichkeit für die Amtspflichtverletzungen der nicht gemäß § 7 Abs. 4 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 bestellten Standesbeamten die Gemeinde des Amtssitzes; die übrigen Gemeinden des Bezirks nehmen an den Kosten nach einem vom Kreisausschuß oder, sofern eine Stadt zu dem Standesamtsbezirke gehört, vom Bezirksausschusse festzustellenden Maßstabe teil. Einem Schulverbande stehen gleich die öffentlichen höheren Lehrerinnenanstalten, Schulkollegien und sonstigen zur Unterhaltung von öffentlichen Unterrichtsanstalten verpflichteten Verbände und Stiftungen des öffentlichen Rechtes.

§ 5. Die Vorschrift des § 6 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtswegs in Beziehung auf politische Verfügungen vom 11. Mai 1842 gilt auch für die den Beteiligten nach diesem Gesetze zustehenden Rechte.

§ 6. Soweit durch Reichsgesetze oder Landesgesetze für bestimmte Fälle eine Haftung des Staates oder der Kommunalverbände über den in jenen Gesetzen bestimmten Umfang hinaus ausgeschlossen ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 7. Den Angehörigen eines ausländischen Staates steht ein Ersatzanspruch auf Grund dieses Gesetzes nur insoweit zu, als nach einer in der Preußischen Gesetzsammlung zu veröffentlichenden Bekanntmachung des Staatsministeriums durch die Gesetzgebung des ausländischen Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Begründung geht von einer Darstellung der in Preußen zurzeit geltenden Regelung der Materie aus. Hierzu wird bemerkt, daß dieser Rechtszustand als befriedigend nicht angesehen werden kann.

Es widerspricht dem Wesen eines einheitlichen Staates, wenn er bezüglich seiner Haftverantwortlichkeit für Staatsbeamtenfehler seiner Beamten in den einzelnen Landesteilen eine verschiedene Stellung einnimmt. Die Staatsregierung ist deshalb im unmittelbaren Anschluß an die Beratungen über das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in eingehende Erwägungen darüber eingetreten, ob, in welchem Umfang und in welcher Weise die Haftung des Staates und anderer öffentlicher Verbände für hoheitsrechtliche Handlungen ihrer Beamten einheitlich zu regeln sei. Für ein gesetzgeberisches Vorgehen hat vor allem der Umstand sich geltend gemacht, daß eine größere Anzahl von deutschen Bundesstaaten, nämlich Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere Linie und Reuß jüngere Linie, sowie Elsaß-Lothringen in den letzten Jahren bereits in ihren Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch anerkannt haben, und daß auch in Sachsen eine solche Haftung kraft Gewohnheitsrechts besteht. Indessen erschien es nach dem Ergebnisse der angestellten vergleichenden Erhebungen, zunächst noch eine abwartende Stellung einzunehmen. Denn während jene Erhebungen einerseits die Schwierigkeiten der Aufgabe in helles Licht setzten, begründeten sie auf der anderen Seite erhebliche Zweifel darüber, ob der bestehende Zustand als unerträglich empfunden werde, zumal sich auch in der Oeffentlichkeit ein allgemeineres Verlangen nach Einführung der Staatshaftung nicht geltend gemacht hatte.

In letzterer Hinsicht ist erst neuerdings ein Wandel eingetreten. Den Anstoß gaben im Herbste 1906 die Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentags, dessen erste Abteilung sich einstimmig dahin ausgesprochen, daß ein dringendes Bedürfnis vorliege, die unmittelbare Haftung des Staates und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechtes für den von ihren Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden durch Reichsgesetz grundsätzlich anzuerkennen. Einen diesem Beschluß entsprechenden Antrag brachten im Reichstage die Abgg. Bassermann und Genossen zuerst im November 1906 und wiederholt im Februar 1907 ein. Auch der Deutsche Handelstag stimmte am 9. April 1907 sachlich dem Beschlusse des Juristentages zu. Am 8. Januar 1907 beantragten im Abgeordnetenhause die Abgg. Bachmann und Genossen, die Staatsregierung um baldige Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, durch den die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für den von ihren Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten Gewalt zugefügten Schaden einheitlich und in einer den heutigen Rechtsanschauungen entsprechenden Weise geregelt werde. Der Antrag kam wegen der Schließung des Landtags nicht mehr zur Beratung. Dagegen wurde im April 1907 die Frage einer gesetzlichen Regelung der Staatshaftung im Reichstag aus Anlaß zweier zum Etat der Justizverwaltung beantragter Resolutionen erörtert.

Nach diesen Vorgängen muß anerkannt werden, daß eine weitverbreitete Rechtsüberzeugung das Einstehen des Staates und anderer öffentlicher Verbände für Versehen ihrer Beamten bei Ausübung obligatorischer Befugnisse fordert. Einem so allgemeinen Verlangen könnte die Erfüllung nur dann versagt werden, wenn dadurch wichtige staatliche Interessen gefährdet würden. In der Tat lassen sich gegen die Haftung der öffentlichen Verbände nicht unerhebliche Bedenken geltend machen. Gewährt das Gesetz dem durch einen Beamten Geschädigten einen Ersatzanspruch nicht nur gegen den Beamten selbst, sondern gegen den öffentlichen Verband, so wird sich die Zahl der Fälle, in denen wegen wirklicher oder angeblicher Versehen von Beamten Schadensansprüche geltend gemacht werden, möglicherweise beträchtlich erhöhen, da der Geschädigte von einer Rechtsverfolgung gegen den Beamten selbst nicht selten abgesehen haben würde, während er den Verband unbedenklich in Anspruch nehmen wird. Dies kann zu einer unerwünschten Vermehrung der Rechtsstreitigkeiten wegen wirklicher oder vermeintlicher Mängel von Beamten führen. Auch ist die Besorgnis nicht von der Hand zu weisen, daß die mit der häufigeren Inanspruchnahme der Verbände für die Beamten verknüpfte Gefahr, für Versehen mehr wie bisher, wenn auch nur im Wege des Rückgriffs, verantwortlich gemacht zu werden, die im staatlichen Interesse notwendige Energie der Amtsstellung hier und da vielleicht beeinflussen könnte. Dazu kommt, daß die Haftung eine finanzielle Belastung zur Folge haben wird, die sich nicht sowohl für den Staat als vielmehr für die sonst in Frage kommenden weniger leistungsfähigen Verbände unter Umständen drückend fühlbar machen könnte. Indessen kann diesen Befürchtungen entschiedene Bedeutung nicht beigemessen werden, da sie durch die Erfahrungen in den Rechtsgebieten, in denen die in Rede stehende Haftung schon jetzt besteht, bisher nicht bestätigt worden sind. Unter der Voraussetzung, daß bei der Ausgestaltung im einzelnen den vorerwähnten Bedenken ausreichend Rechnung getragen wird, hat sich daher die Staatsregierung für die Einführung einer Haftung des Staates und gewisser anderer öffentlicher Verbände entschieden.

Der Entwurf regelt einerseits die Haftung des Staates (§§ 1 bis 9), anderseits die der Kommunal- und der Schulverbände (§ 4).

1. Die Haftung des öffentlichen Verbandes soll dem beschädigten Dritten gegenüber an die Stelle der Haftung des Beamten treten, mithin eine privatrechtliche und ausschließliche sein. Der nur subsidiären Haftung stehen überwiegende sachliche Vorzüge der privatrechtlichen Haftung gegenüber. Diese bietet zunächst dem Geschädigten den Vorteil, daß er seinen Anspruch nur gegen einen, und zwar einen zahlungsfähigen Verbände zu verfolgen genötigt ist. Ebenso ist die Stellung des Beamten günstiger, wenn er wegen eines ihm zur Last fallenden Verschuldens nicht dem beschädigten Dritten, sondern nur dem Staate oder Verbande haftbar und nur einer vorgesetzten Dienstbehörde verantwortlich ist. Aber auch dem Staate und den sonstigen Verbänden muß zur möglichsten Vermeidung einer agitatorischen Ausbeutung vorgekommener Mißgriffe daran gelegen sein, daß Schadensersatzansprüche wegen solcher Mißgriffe tunlichst schnell und deshalb in einem Prozeß erledigt werden. Dazu kommt, daß der Staat und die öffentlichen Verbände für den Schaden, den einer ihrer Beamten in Ausübung der ihm auf privatrechtlichem Gebiete zustehenden Verrichtungen einem Dritten zufügt, diesem schon jetzt nach § 89 Abs. 1 B.G.B. unmittelbar haften. Da die Grenzen zwischen dem Anwendungsbereiche dieser Vorschrift und dem im Entwurfe behandelten Gebiete der Ausübung öffentlicher Gewalt nicht selten unsicher sind, so erscheint die Annahme der unmittelbaren Haftung auf letzterem Gebiete für die Sicherheit der Rechtsverfolgung und zur Vermeidung unnötiger Prozesse dringend wünschenswert. Prinzipiale Haftung des Staates für Versehen bei Ausübung öffentlicher Gewalt ist endlich bereits geltendes Recht für Grundbuchämter und allgemein im Gebiete des vormaligen rheinischen Rechts, sowie in Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Sachsen-Koburg-Gotha und Reuß jüngere Linie.

2. Die Voraussetzungen der Haftung bestimmt der Entwurf grundsätzlich im Anschluß an § 839 B.G.B. Er folgt hiermit dem Vorgange des Grundbuchordnung (§ 12) und der Mehrzahl der in Betracht kommenden Gesetze anderer deutscher Bundesstaaten. Nur wenn ein Beamter als solcher, wegen Verletzung seiner Amtspflicht, einem Dritten ersatzpflichtig sein würde, treffen im allgemeinen die Gründe für die Uebernahme der Haftung auf den Staat oder den Verband zu. Die hierüber hinausgehende Vorschrift des § 1 Abs. 2 des Entwurfes, wonach eine Haftpflicht des Staates in gewissem Umfang auch in Fällen anerkannt wird, in denen ein Beamter in bewußtlosem oder geisteskranken Zustand einen Schaden verursacht und deshalb für diesen selbst nicht verantwortlich ist, entspricht einem Beschlusse der Kommission des Abgeordnetenhauses zu dem in der vorigen Session vorgelegten Gesetzentwurf. — Soweit der Staat oder der Verband für den Geschädigten durch den Beschädigten lediglich an die Stelle des Beamten tritt, müssen auch in prozessualer Hinsicht für die Rechtsverfolgung gegen ihn dieselben Vorschriften gelten wie im Falle der Verfolgung des Beamten selbst. Im letzteren Falle bietet das geltende Recht wegen ungerechtfertigter Anfechtung von Amtshandlungen ein besonderes Schutzmittel durch die Zulassung des sogenannten Konflikts. Danach kann die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde, falls sie nicht anerkennt, daß der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe, durch Erhebung des Konflikts über diese Voraussetzung des Ersatzanspruchs eine Vorentscheidung des Oberverwaltungsgerichts mit der Wirkung herbeiführen, daß, wenn letzteres die Voraussetzung verneint, das Prozeßverfahren eingestellen ist. Der hiermit bezweckte Schutz gegen vexatorische Ansprüche wird durch die Einführung der Staatshaftung noch erheblich an Bedeutung gewinnen, weil damit gerechnet werden muß, daß die Fälle der Geltendmachung solcher Ansprüche gegen den Staat sich dann vielleicht noch häufig mehren werden. Mit Rücksicht hierauf erscheint die Zulassung des Konflikts auch bei Schadensersatzprozessen gegen den Staat oder den Verband geradezu unerläßlich, um eine erste Gefährdung der öffentlichen Interessen zu verhüten. Der Entwurf bestimmt daher im § 2 die für den Konflikt geltenden Vorschriften auf den Fall der Rechtsverfolgung gegen den Staat oder den Verband aus.

3. Im Verhältnisse zwischen dem Staate und dem Beamten haftet letzterer nach bestehenden Rechte für jedes Versehen. Dies ergibt sich für das Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechts aus den §§ 88 bis 91, 127 bis 144 Teil II Tit. 10 daselbst. Für das Gebiet des vormaligen rheinischen Rechts folgt die gleiche Haftung aus den inhaltlich mit den Beamtenverhältnissen entsprechend anwendbaren Vorschriften über den Dienstvertrag. Nur für die Grundbuchbeamten ist ihre Haftpflicht der Staate gegenüber auf die Fälle beschränkt, in denen sie ihre Amtspflicht vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzten. Für diese Verschuldungsarten jedoch bestehen keine Gründe ersichtlich, nämentlich die mit der Tätigkeit der Grundbuchbeamten in außergewöhnlichem Maße verbundene Gefahr, durch geringfügige Versehen unverhältnismäßig hohe Ersatzverbindlichkeiten auferlegt zu haben, eine Gefahr, welche die Grundbuchbeamten einerseits in einem bei anderen Beamtenklassen nicht beobachteten Umfang zum Abschlusse von Versicherungen nötigte, anderseits nicht selten zu einer den Liegenschaftsverkehr hemmenden übertriebenen Aengstlichkeit veranlaßte. Nur aus diesen Erwägungen heraus kann es als gerechtfertigt an, für die Grundbuchbeamten ein Sonderrecht zu schaffen. Eine Ausdehnung der in Rede stehenden Vorschrift auf alle Beamten kann danach nicht in Frage kommen. Sie würde auch insofern einen vollständigen Bruch mit dem bisherigen Rechte bedeuten, als dadurch die im § 839 des B.G.B. vorgesehene Verantwortlichkeit der Beamten für jedes Verschulden zu einer bloßen Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit abgeschwächt werden würde. Eine solche Abschwächung, die bei einer nur subsidiären Haftung des Staats schon rechtsrechtlich ausgeschlossen sein würde, erscheint ohne bei im Entwurf unerkannten privatpolizen Haftung sachlich nicht annehmbar, weil sie geeignet wäre, das Verantwortlichkeitsgefühl der Beamten unter Umständen bedenklich zu vermindern und dadurch die Interessen nicht nur des Staates, sondern auch des Publikums zu gefährden. Demgemäß ist auch in der Gesetzgebung der anderen deutschen Bundesstaaten der Rückgriff gegen den Beamten nirgends beschränkt. Daß die Lage der Beamten durch den Entwurf ohnehin wesentlich erleichtert wird, ist schon früher bemerkt.

4. Der Entwurf ordnet außer der Haftung des Staates die der Kommunal- und der Schulverbände und hält sich dabei der Hauptsache nach in den Grenzen des im Artikel 77 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gemachten Vorbehalts. Soweit andere juristische Personen des öffentlichen Rechts durch ihre Beamten an der Ausübung der öffentlichen Gewalt überhaupt beteiligt sind, fehlt es doch an einem Bedürfnis nach Anerkennung der Haftung der juristischen Person. Auch macht die Verschiedenheit der Verhältnisse eine allgemeine Regelung der Haftung dieser juristischen Personen unmöglich.

Hof- und Personalnachrichten.

Der Kaiser in Eckartsau.

Se. Majestät der Kaiser ist gestern um 5 Uhr Nachmittags auf der Eisenbahnstation Siebenbrunn-Leopoldsdorf eingetroffen und im Automobil nach Eckartsau weiter gefahren.

Se. Majestät wurde auf der Station Siebenbrunn von Erzherzog Franz Ferdinand begrüßt. Der Bahnhof war mit Girlanden und Flaggen in den österreichischen und deutschen Farben geschmückt, der Wartesaal mit Blumen und Blattpflanzen geziert. Der Erzherzog, der um 2½ Uhr aus Wien eingetroffen war, leitete persönlich das Arrangement und verblieb im Wartesaal, bis die Ankunft des kaiserlichen Sonderzuges gemeldet wurde. Sofort nach Verlassen des Zuges eilte der Kaiser, der im Jagdanzuge war, auf den Erzherzog zu, eintretete herzlich beide Hände, küßte ihn auf die Wangen und verblieb eine kurze Zeit in angeregter Unterhaltung mit ihm, worauf die Vorstellung der Gefolge erfolgte. Der Kaiser dankte freundlichst für die Huldigungen des zahlreichen Publikums und bestieg mit dem Erzherzog das Automobil, um die Fahrt nach Eckartsau anzutreten. Die Gefolge folgten in fünf Automobilen. Als die Kraftwagen vor dem Schloß eintrafen, herrschte bereits Dämmerung. Das Schloß erstrahlte in hellem Licht. Nach dem Souper zog sich der Kaiser in seine Gemächer zurück. Das vor der Einfahrt harrende Publikum begrüßte den Kaiser ehrerbietigst.

Während der Eisenbahnfahrt nach Eckartsau nahm Se. Majestät der Kaiser die Vorträge des Vertreters des Aus-